

Einzelplan 07: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zuwendungsbau NanoelektronikZentrum Dresden GmbH

13

Dem Zuwendungsverfahren fehlt es an Transparenz. Doppelförderung ist nicht auszuschließen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Für die Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen der Nanoelektronikbranche gründete die Landeshauptstadt Dresden eine NanoelektronikZentrum Dresden GmbH. Für deren Unterbringung wurden 2 Gebäude gekauft. Die NanoelektronikZentrum Dresden GmbH erhielt mit dem Zuwendungsbescheid vom 10.11.2010 von der LD Sachsen Zuwendungen i. H. v. 7.383.016 € für den Kauf und Umbau der Häuser 1 und 3 bewilligt. Die Gesamtbaukosten betragen 13.335.700 €. Mit diesen Mitteln wurde die Fertigstellung der Häuser 1 und 3 nicht erreicht.
- 2 Mit einem zweiten Bescheid vom 01.12.2016 bewilligte die LD Sachsen weitere Fördermittel i. H. v. 2.963.310 € bei Gesamtausgaben von 4.529.339 €, um das Haus 3 fertigzustellen. Haus 3 war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung nach wie vor nicht fertiggestellt.



Quelle: Foto SRH.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Kostenkontrolle

- 3 Die Umbaumaßnahmen wurden getrennt nach Haus 1 und Haus 3 geplant. Das Haus 1 war für eine reine Büronutzung vorgesehen und bedurfte entsprechend geringerer haustechnischer Installationen (Ausstattung) als Haus 3, das als Labor- und Werkstattgebäude konzipiert wurde. Der Fördermittelantrag und die baufachliche Stellungnahme des SIB waren nach Haus 1 und 3 getrennt und nach Kostengruppen gemäß DIN 276 geordnet aufgestellt. Die LD Sachsen ist bei der Bewilligung von den tatsächlichen Gegebenheiten mit entsprechender Aufteilung abgewichen und hat die Häuser 1 und 3 als Gesamtmaßnahme bewilligt. Dementsprechend hat der Zuwendungsempfänger die Baukosten nicht jeweils getrennt nach Häusern ausgewiesen. Damit waren die Begleitung und die Abrechnung des Baugeschehens nach Häusern nicht mehr nachvollziehbar.
- 4 Für die Sanierung von Haus 1 wurden erheblich mehr Baukosten ausgegeben als geplant, weil der Standard bei der Ausstattung gegenüber der Bewilligung erhöht wurde. Wegen der mangelhaften Ausgabenzuordnung zu den unterschiedlich auszustattenden Häusern und zu den Kostengruppen hat dies die LD Sachsen nicht erkannt. Das ist letztlich auch die Ursache dafür, dass die Gesamtkostenüberschreitung nicht frühzeitig sichtbar wurde.
- 5 Das Zuwendungsverfahren war intransparent. Die LD Sachsen hat dadurch ungenehmigte Standardüberschreitungen nicht frühzeitig erkannt.
- 6 Die Finanzierung der Gesamtbaumaßnahme war nach der Baukostenüberschreitung bei Haus 1 nicht mehr gesichert. Eine Mehrkostenförderung wurde vom SMWA ausgeschlossen und stattdessen gefordert, die

Häuser 1 und 3 wurden nicht wie geplant bewilligt

Standardüberschreitungen im Haus 1 wurden zu spät festgestellt

Ohne eine Verwendungsnachweisprüfung der ersten Zuwendung ist eine Doppelförderung nicht auszuschließen

Restkosten im Rahmen eines neuen Projektes zu bewilligen. Diese Vorgabe war nur zu erfüllen, wenn die Verwendung der ersten Zuwendung abgerechnet wurde, da andernfalls die Kostenanteile nicht auf die ursprünglich gebildeten Projektteile zugeordnet werden können. Eine Verwendungsnachweisprüfung wurde bisher nicht durchgeführt. Dennoch hat die LD Sachsen für technische Anlagen und Bauteile wie z. B. Innenwände mit einem zweiten Bescheid eine erneute Förderung genehmigt.

- 7 Es besteht die Gefahr der Doppelförderung.

3 Stellungnahme

- 8 Die LD Sachsen führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Prüfungsfeststellungen zur Kostenkontrolle nicht den Tatsachen entsprechen würden. Eine weitere Unterteilung der Kostengruppen pro Gebäude hätte aufgrund der glaubhaften Bestätigung des Baufortschritts durch den SIB zu keinem anderen Ergebnis geführt. Die Baumaßnahme wäre zu knapp kalkuliert gewesen und auch der Bauverlauf über den langen Zeitraum hätte zur Kostenerhöhung beigetragen.
- 9 Die LD Sachsen gehe von keiner Doppelförderung aus. Sie beruft sich in ihrer Stellungnahme auf die ausführliche Darlegung der auszuführenden Leistungen in der baufachlichen Stellungnahme des SIB vom 14.06.2016. Eine entsprechende Berücksichtigung würde im Rahmen der Prüfung des Endverwendungsnachweises stattfinden.

4 Schlussbemerkungen

- 10 Mit der Zusammenlegung der Häuser 1 und 3 im Bewilligungsbescheid ging die gebäudespezifische Aufteilung der Kosten auf die Kostengruppen verloren. Der SRH bleibt bei seiner Auffassung, dass dies zulasten der Transparenz der Förderung ging.
- 11 Die Prüfung des Endverwendungsnachweises bleibt abzuwarten. Eine mögliche Doppelförderung kann zwar korrigiert werden, führt aber zu unnötigem Verwaltungsaufwand.